



STEUERBERATUNG

Urban & Göbel Partnerschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Erledigen Sie **Auswärtstermine** oder gar **Dienstreisen** mit Ihrem Fahrrad? Seit 2014 kann hierfür leider keine Pauschale mehr abgesetzt werden. Bis 2013 waren immerhin noch 5 Cent je Fahrtkilometer absetzbar.

Doch abziehbar sind unverändert die tatsächlichen entstandenen Kosten, z. B. die Anschaffungskosten, verteilt über die Nutzungsdauer, entsprechend dem beruflichen Nutzungsanteil. Aber diese Ermittlung ist doch recht mühsam.

Werden **Dienstfahrten** mit einem Elektrofahrrad unternommen, ist zu unterscheiden, ob das Gefährt verkehrsrechtlich als **Fahrrad** (Pedelec) oder als **Kraftfahrzeug** (S-Pedelec, E-Bike) einzustufen ist. Letzteres sind Elektro-Fahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt. In diesem Fall können Sie die Dienstreisepauschale von 20 Cent je Fahrtkilometer absetzen.

Die gleichen Regelungen greifen auch für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte.

Stand: 17.10.2019

Harald Urban
Diplom-Finanzwirt (FH)
Steuerberater